III ZR 187/57

2379 034

Verkündet
am 8. Dezember 1958
Scheibl,
Justiz-Assistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der gesetzlichen Erben des am 17. März 1956 verstorbenen Gottfried L[redacted], und zwar

1).....
2).....
3).....
4) des Forstassessors Peter L[redacted], G[redacted], S[redacted]str[redacted],

Klägers, Berufungsklägers,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v.[redacted] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Oldenburg,

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.[redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 8. Dezember 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers Peter L[redacted] - Klägers zu 4) - wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 10. Juli 1957, soweit die Klage in Höhe eines Betrages von 6 100 DM zum Nachteil des Klägers Peter L[redacted] abgewiesen und dieser mit Kosten belastet worden ist, aufgehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Industrieberater Gottfried L[redacted] wurde im Januar 1947 wegen eines Vergehens gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung in die Haftanstalt O[redacted] zur Untersuchungshaft eingeliefert. Am 22. Januar 1947 meldete er sich wegen Ohrenschmerzen krank, wurde aber erst am 27. Januar 1947 dem Anstaltsarzt vorgeführt. Dieser wies ihn sofort in ein Krankenhaus ein, in dem sogleich eine Parazenthese am rechten Ohr vorgenommen wurde. Am folgenden Tage wurde Loets wegen einer Mittelohrentzündung operiert, einige Tage darauf wurde wegen Verdachts einer Sepsis eine weitere Operation erforderlich.

In dem Vorprozeß 1 O 42/50 des Landgerichts in Oldenburg hat L[redacted] das beklagte Land auf Schadensersatz (Behandlungskosten, Verdienstausfall und Schmerzensgeld) in Anspruch genommen mit der Behauptung, er habe sich durch die - von den Gefängnisbeamten verschuldete - verspätete ärztliche Behandlung seines Ohrenleidens eine Gehirnhautentzündung zugezogen, die zu seiner Arbeitsunfähigkeit geführt habe. In diesem Rechtsstreit sind ihm 3 200 DM Schmerzensgeld zugesprochen worden; weiter hat das Landgericht durch rechtskräftiges Urteil vom 17. November 1953 festgestellt, daß "das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger (L[redacted]) allen Schaden zu ersetzen, der durch die unsachgemäße Behandlung des Ohrenleidens im Januar 1947 entstanden ist, soweit er noch nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann und noch entstehen wird". Es hat nach Beweisaufnahme als erwiesen angesehen, daß die Gehirnhautentzündung des Klägers durch eine von Gefängnisbeamten verschuldete verspätete ärztliche Behandlung entstanden sei. Diese Erkrankung habe eine organische Veränderung des Gehirns des Klägers, verbunden mit einer wesentlichen Leistungsschwäche, zur Folge gehabt. Für diesen durch eine Amtspflichtverletzung der Gefängnisbeamten verursachten Schaden habe das

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

beklagte Land nach § 839 BGB i.V.m. Art.131 WeimVerf einzustehen.

In dem jetzigen Rechtsstreit hat Gottfried L[redacted] mit näherer Begründung von dem beklagten Land Ersatz von Verdienstausfall und Behandlungskosten sowie ein weiteres Schmerzensgeld und die Befreiung von Ansprüchen des Bezirksfürsorgeverbandes des Kreises S[redacted] verlangt. Während des Rechtsstreits, am 17. März 1956, ist er verstorben; er ist gesetzlich beerbt worden von seiner Ehefrau und seinen vier Kindern. Die Erben haben - mit Ausnahme der Tochter Frau Haide K[redacted] geb. L[redacted] - den Rechtsstreit aufgenommen (Kläger zu 1 - 4).

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat nicht nur die Höhe des geltend gemachten Schadens bestritten, sondern sich auch auf die Verjährung der Klageansprüche berufen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme das beklagte Land verurteilt, an die Kläger 52.283,30 DM nebst Zinsen zu zahlen und die Kläger von der Forderung des Bezirksfürsorgeverbandes des Kreises S[redacted] in Höhe von 206,70 DM (Ersatz für Fürsorgeleistung) freizustellen, die weitergehende Klage jedoch abgewiesen. Von den den Klägern zugesprochenen 52.283,30 DM entfallen 47.283,30 DM auf Verdienstausfall und 5.000 DM auf ein weiteres Schmerzensgeld. Die vom beklagten Land erhobene Einrede der Verjährung hat das Landgericht als unbegründet angesehen.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, das beklagte Land - außer den vom Landgericht zuerkannten Beträgen - zur Zahlung von weiteren 39.600 DM an Verdienstausfall und eines weiteren angemessenen Schmerzensgeldes nebst Zinsen, auch soweit ein Schmerzensgeld von 5.000 DM zugesprochen ist, zu verurteilen. Das

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

beklagte Land hat sich der Berufung angeschlossen und beantragt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen, soweit die Sache nicht durch inzwischen vorgenommene Zahlungen des Landes in Höhe von insgesamt 25.000 DM erledigt sei.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung beider Rechtsmittel im übrigen das angefochtene Urteil dahin abgeändert und neu gefaßt, daß das beklagte Land verurteilt worden ist, an die Kläger und die Miterbin Haide K[redacted] geb. L[redacted] 56.133 DM nebst Zinsen, abzüglich am 20. November 1956 gezahlter 20.871,30 DM, zu zahlen; die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Es hat zwar den Verdienstausfall, den Gottfried L[redacted] erlitten hat, höher bewertet als das Landgericht, jedoch die vor dem 12. August 1951 entstandenen Schadensersatzansprüche als verjährt angesehen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die zulässige Revision des Klägers zu 4), soweit die Klage in Höhe eines Betrages von 6.100 DM abgewiesen worden ist. Diesen Betrag macht der Kläger zu 4) in erster Linie als Verdienstausfall (für die Zeit vom 23. Mai 1947 bis zum 12. August 1951), hilfsweise als Schmerzensgeld geltend. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist zulässig und begründet.

1.) Das beklagte Land ist nach § 839 BGB i.V.m. Art. 131 WeimVerf verpflichtet, allen Schaden zu ersetzen, der dem Erblasser des Klägers zu 4) durch die - durch Gefängnisbeamte des Landes fahrlässig verschuldete - verspätete Behandlung seines Ohrenleidens entstanden ist. Darüber besteht zwischen den Parteien kein Streit mehr; insoweit

sind auch rechtliche Bedenken nicht ersichtlich. Die Parteien streiten lediglich noch über den Umfang dieser Verpflichtung, insbesondere darüber, ob und ggf. welche Ansprüche verjährt sind.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt: Nach § 852 BGB gelte für die Klageansprüche die dreijährige Verjährungsfrist. Diese habe in dem Zeitpunkt zu laufen begonnen, in dem der Erblasser der Kläger Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt habe. Diese Kenntnis habe er, wie sich aus seinem Armenrechtsgesuch in dem Vorprozeß ergebe, spätestens im Frühjahr 1949 gehabt, so daß von diesem Zeitpunkt ab die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen begonnen habe. Der Lauf dieser Frist sei jedoch durch die Einreichung der Klage in diesem Rechtsstreit am 12. August 1954 unterbrochen worden (§ 209 BGB), so daß nur die vor dem 12. August 1951 entstandenen Ansprüche verjährt seien.

Hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt erwachsenen Schadensersatzansprüche - so meint das Berufungsgericht - sei die Verjährung durch die Klage im Vorprozeß 1 O 42/50 LG Oldenburg nicht unterbrochen worden. Das rechtskräftige Feststellungsurteil vom 17. November 1953 beziehe sich nämlich nach der Fassung des Urteilsspruches nur auf zukünftige Schadensersatzansprüche, also auf Ansprüche, die nach der letzten mündlichen Verhandlung vor Erlaß dieses Urteils entstanden seien. Der Erblasser der Kläger habe zwar in dem Vorprozeß zunächst mit Schriftsatz vom 24. April 1950, der dem beklagten Land am 4. Mai 1950 zugestellt worden sei, einen allen entstandenen und zukünftigen Schaden umfassenden Feststellungsantrag - soweit er nicht im Leistungsantrag enthalten gewesen sei - gestellt. Dadurch sei die Verjährung der Ersatzansprüche zunächst generell unterbrochen gewesen. Er habe jedoch in der Verhandlung am 23. Mai 1950 nur noch einen Feststellungsantrag ver-

lesen, der sich lediglich auf den zukünftigen Schaden bezogen habe. Hinsichtlich der bereits entstandenen Ansprüche habe er daher - soweit er sie nicht in seiner Leistungsklage geltend gemacht habe - die Klage zurückgenommen, so daß nach § 212 Abs.1 BGB die Unterbrechung der Verjährung insoweit als nicht eingetreten gelte. Das beziehe sich zwar zunächst nur auf die bis zum 23. Mai 1950 entstandenen Ersatzansprüche. Der Erblasser der Kläger sei jedoch auch im Verlaufe des weiteren Rechtsstreits bis zur letzten mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 1953 bei seinem eingeschränkten Feststellungsantrage verblieben, so daß er sein Klagebegehren jeweils auf den Stand der letzten mündlichen Verhandlung begrenzt habe. Insoweit liege zwar keine Klagerücknahme vor, weil sich die jeweilige Beschränkung aus der Fassung des Feststellungsantrages ergebe, jedoch sei die prozessuale Rechtslage ähnlich wie bei der Klagerücknahme, da insoweit der Rechtsstreit ohne Sachentscheidung beendet worden sei. Aus der gebotenen entsprechenden Anwendung des § 212 Abs.1 BGB ergebe sich, daß die Unterbrechung der Verjährung hinsichtlich der bis zum 20. Oktober 1953 entstandenen Ansprüche als nicht eingetreten anzusehen sei.

Mithin seien - so folgert das Berufungsgericht - die vor dem 12. August 1951 erwachsenen Ansprüche auf Verdienstausfall und der Befreiungsanspruch gegenüber der Forderung des Kreises S[redacted] verjährt. Ebenso sei der Anspruch auf ein weiteres Schmerzensgeld verjährt, da es sich um einen einheitlichen Anspruch handele, der schon vor dem 12. August 1951 in vollem Umfange entstanden gewesen sei. Nach diesem Zeitpunkt seien Umstände, die eine Erhöhung des Schmerzensgeldes rechtfertigen könnten, nicht eingetreten.

2.) a) Die Revision rügt zunächst die Verletzung der §§ 286, 139 ZPO. Das Berufungsgericht habe, so führt die Revision aus, bei der Feststellung, daß der Erblasser der Kläger seit Frühjahr 1949 die Kenntnis von dem durch die Amts-

pflichtverletzung eines Gefängnisbeamten entstandenen Schaden und von der Haftung des beklagten Landes besessen habe, die Gerichtsakten 1 O 42/50 des Landgerichts in Oldenburg verwertet. Der Inhalt dieser Akten sei aber nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Wären die Kläger rechtzeitig auf die beabsichtigte Verwendung dieser Akten durch das Berufungsgericht aufmerksam gemacht worden, dann hätten sie auf die Zweifel hinweisen können, die ihr Erblasser hinsichtlich der Rechtslage und der Person des Schuldners gehabt habe.

Diese Rüge ist unbegründet. Denn ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 26. Juni 1957 (Bl. 464 der GA Bd.II) sind die Akten 1 O 42/50 des Landgerichts Oldenburg zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gemacht worden. Dies ist auch nicht überraschend für die Kläger geschehen, da diese Akten bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem Landgericht gewesen sind (S.10 des landgerichtlichen Urteils). Bei dieser Sachlage hat eine Verpflichtung des Berufungsgerichts, "die beabsichtigte Verwendung des Inhalts der Akten den Klägern rechtzeitig bekanntzugeben", nicht bestanden. Die Formulierung in der Sitzungsniederschrift, "Die Akten 1 O 42/50 LG Oldenburg waren Gegenstand der Verhandlung", besagt, daß die Parteien den wesentlichen Inhalt dieser Akten in der Verhandlung vorgetragen haben. Die Parteien, also auch die Kläger, sind mithin - ein Widerspruch ist in der Sitzungsniederschrift nicht enthalten - mit einer Verwertung des Inhalts dieser Akten bei der Urteilsfindung einverstanden gewesen. Daß das Berufungsgericht im Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht besonders auf den Inhalt dieser Akten verwiesen hat, ist unschädlich; zumal das Berufungsurteil ausdrücklich auf das landgerichtliche Urteil Bezug nimmt (BU S.6) und jedenfalls dort diese Vorakten im Tatbestand angeführt worden sind.

b) Weiter wendet sich die Revision gegen die vom Beru-

fungsgericht dem Feststellungsurteil vom 17. November 1953 gegebene Auslegung, die Feststellung beziehe sich nur auf zukünftige Schadensersatzansprüche, also auf solche, die erst nach der letzten mündlichen Verhandlung vor diesem Urteil entstanden seien. Demgegenüber vertritt die Revision die Auffassung, aus den Gründen dieses Urteils ergebe sich, daß sich die Feststellung der Ersatzpflicht des beklagten Landes auf alle Ansprüche erstreckt habe, die dem Erblasser der Kläger neben seinem Zahlungsanspruch zugestanden hätten und in Zukunft noch entstehen würden. Abgesehen davon umfasse die Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz des zukünftigen Schadens nicht nur den Zeitraum ab letzter mündlicher Verhandlung, sondern schon ab Klageerhebung. Schließlich rügt die Revision die entsprechende Anwendung des § 212 Abs.1 BGB durch das Berufungsgericht. Sie hält dies für fehlerhaft und meint, die Unterbrechung der Verjährung der Klageansprüche durch den Vorprozeß sei mit Klageerhebung, spätestens mit Verlesung des neuen Feststellungsantrages am 23. Mai 1950 eingetreten, so daß nur eine Verjährung der vor dem 23. Mai 1947 entstandenen Ansprüche in Betracht kommen könne. Dies gelte sowohl für die Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall, als auch für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

Diese Revisionsrüge ist im Ergebnis begründet.

Bei einem auf fahrlässige Amtspflichtverletzung gestützten Amtshaftungsanspruch beginnt die Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 852 BGB) zu laufen, sobald der Verletzte vom Schaden, von der Person des Ersatzpflichtigen und von der Unmöglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen (§ 839 Abs.1 Satz 2 BGB), Kenntnis erhalten hat. Kenntnis vom Schaden ist nicht gleichbedeutend mit Kenntnis vom Umfang des Schadens. Es ist lediglich erforderlich, daß der Verletzte den als Einheit aufgefaßten Gesamtschaden gekannt hat; unnötig ist dagegen die volle Übersehbarkeit nach Umfang und Höhe (vgl. Urt.v.26.Mai 1957 - III ZR 9/54 - S.5 ff). Nach

den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Erblasser der Kläger diese nach § 852 BGB erforderliche Kenntnis spätestens im Frühjahr 1949 erlangt. Vom Frühjahr 1949 ab hat daher die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen begonnen und wäre im Frühjahr 1952 abgelaufen gewesen, wenn sie nicht zuvor unterbrochen worden ist.

Der Lauf der im Frühjahr 1949 begonnenen Verjährungsfrist ist durch die Klageeinreichung im Vorprozeß 1 O 42/50 LG Oldenburg am 28. April 1950 unterbrochen worden (§ 209 BGB, § 261 b ZPO). In der Klagschrift vom 24. April 1950, die dem beklagten Land am 4. Mai 1950 zugestellt worden ist (1 O 42/50 LG Oldenburg Bl.63 Bd.I), hat der Erblasser der Kläger - neben einem Antrage auf Zahlung von 7 000 DM - die Feststellung begehrt, "das beklagte Land ist verpflichtet, allen Schaden zu ersetzen, der durch die unsachgemäße Behandlung des Ohrenleidens des Klägers im Januar 1947 entstanden ist und noch entstehen wird". Dieser Antrag hat den gesamten Schaden des Erblassers der Kläger umfaßt - soweit er nicht mit dem Zahlungsantrage geltend gemacht worden ist - und zwar sowohl den bereits entstandenen, als auch den erst in Zukunft eintretenden Schaden. Mithin ist die Unterbrechung der Verjährungsfrist durch die Klageerhebung im vollen Umfange eingetreten. Mit Schriftsatz vom 2. Mai 1950 hat der Erblasser seine Anträge geändert. Er hat nur noch einen Zahlungsantrag in Höhe von 3 200 DM gestellt und die Feststellung begehrt, daß "das beklagte Land verpflichtet ist, allen Schaden zu ersetzen, der durch die unsachgemäße Behandlung des Ohrenleidens des Klägers im Januar 1947 entstanden ist, soweit er noch nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann und noch entstehen wird". Diese Änderung hat der Kläger mit dem Hinweis begründet, daß ihm nur für 3 200 DM das Armenrecht bewilligt worden sei. Diesem Feststellungsantrag hat das Landgericht durch rechtskräftiges Urteil vom 17. November 1953 entsprochen.

Entscheidend für die Frage, ob die vom beklagten Land erhobene Einrede der Verjährung durchgreift, ist der Umfang dieses Urteilsspruches. Erstreckt er sich nur auf den nach der letzten mündlichen Verhandlung vor Erlaß dieses Urteils (20. Oktober 1953) entstandenen Schaden, wie das Berufungsgericht meint, dann ist darüber zu befinden, ob die durch die Klageerhebung eingetretene Unterbrechung der Verjährungsfrist hinsichtlich des bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Schadens, soweit er nicht Gegenstand der Leistungsklage gewesen ist, nach § 212 Abs.1 BGB als nicht geschehen angesehen werden muß; erstreckt sich dagegen diese Entscheidung auch auf den bereits bis zu dieser Verhandlung entstandenen Schaden, dann ist auch insoweit der Ersatzanspruch des Erblassers der Kläger rechtskräftig festgestellt. Die Einrede der Verjährung wäre dann unbegründet; denn rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren - abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen - nach § 218 Abs.1 BGB erst in 30 Jahren.

An die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des rechtskräftigen Feststellungsurteils vom 17. November 1953 ist das Revisionsgericht nicht gebunden; es ist vielmehr berechtigt, den Sinn und die Tragweite dieses Urteils frei zu prüfen (RG WarnRspr 1927 Nr.17 mit weiteren Nachweisen). Bei dieser Nachprüfung des Urteils sind zur Erläuterung der Urteilsformel die Urteilsgründe heranzuziehen, wenn die Entscheidung nicht eindeutig ist und nicht klar erkennen läßt, in welchem Umfange über die Ansprüche des Erblassers der Kläger rechtskräftig entschieden worden ist (BGHZ 2, 164, 170; RG WarnRspr 1927 Nr.17; RGZ 79, 232; RG HRR 1935 S.1246).

Schon der Wortlaut der Entscheidungsformel ergibt hier, daß die Auffassung des Berufungsgerichts - die Feststellung erstrecke sich nur auf den zukünftigen Schaden - nicht zutreffend ist. Das Urteil stellt fest, daß das beklagte Land

verpflichtet sei, dem Kläger (Erblasser) allen Schaden zu ersetzen, "der entstanden ist, soweit er noch nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann und noch entstehen wird". Die Entscheidung umfaßt schon nach ihrem Wortlaut nicht nur die Ersatzverpflichtung hinsichtlich des Schadens, "der noch entstehen wird", sondern auch diese Verpflichtung bezüglich des Schadens, "der entstanden ist, soweit er noch nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann". Nur auf den bereits entstandenen Schaden kann die Einschränkung "soweit er noch nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann" bezogen werden, wenn sie einen Sinn haben soll. Der Feststellungsausspruch des Urteils vom 17. November 1953 darf auch nicht für sich allein betrachtet werden; er kann vielmehr nur im Zusammenhang mit der gesamten Urteilsformel richtig verstanden werden. Das Urteil hat zunächst den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; daneben hat es dem Feststellungsbegehren des Erblassers der Kläger entsprochen. Berücksichtigt man dies, dann können die Worte "soweit er nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann" nur auf den entstandenen Schaden bezogen werden. Sie enthalten hinsichtlich des entstandenen Schadens lediglich eine Einschränkung des Feststellungsausspruchs im Verhältnis zum Leistungsbegehren. Auf den "noch entstehenden Schaden" kann diese Einschränkung nicht bezogen werden. Sie wäre dann überflüssig; auch würde eine derartige Auffassung zu den Gründen des Urteils in Widerspruch stehen. Dort heißt es: "..... Der Kläger hat ein rechtliches Interesse daran, daß festgestellt wird, daß das beklagte Land ihm auch den mit dem Zahlungsantrag nicht gewährten weiteren Schaden ersetzt....". Mithin ist durch Urteil vom 17. November 1953 nicht nur - wie das Berufungsgericht meint - rechtskräftig festgestellt worden, daß das beklagte Land zum Ersatz des zukünftigen Schadens verpflichtet ist, sondern diese Verpflichtung des Landes ist auch für den bereits entstandenen Schaden ausgesprochen worden.

Es bleibt jedoch zu erörtern, in welchem Umfange das Landgericht über den bereits entstandenen Schaden, der nicht Gegenstand der Leistungsklage gewesen ist, entschieden hat; denn es hat seine Feststellung hinsichtlich des entstandenen Schadens durch den Zusatz: "soweit er noch nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann" eingeengt. Diese Formulierung ist nicht eindeutig; sie bedarf daher der Auslegung. Es kann nämlich darunter der bereits eingetretene Schaden verstanden werden, der nur deshalb nicht mit einer Leistungsklage geltend gemacht werden kann, weil er noch nicht beziffert werden kann, als auch außer diesem Schaden noch der Schaden, der zwar beziffert werden kann, an dessen gerichtlicher Geltendmachung durch eine Leistungsklage der Kläger jedoch gehindert gewesen ist, weil ihm insoweit nicht das Armenrecht bewilligt worden ist. In dem letzteren umfassenderen Sinne hat offenbar der Erblasser der Kläger seinen Feststellungsantrag vom 2. Mai 1950 - der dem Urteilsausspruch wörtlich entspricht - aufgefaßt wissen wollen, wie der Begründung zu diesem Antrage zu entnehmen ist. Schon aus diesem Grunde begegnet die Auffassung des Berufungsgerichts, der Feststellungsantrag vom 2. Mai 1950 enthalte gegenüber dem Antrage vom 24. April 1950 eine Einschränkung, in der eine teilweise Klagerücknahme zu erblicken sei, Bedenken. Den Gründen des Feststellungsurteils ist nicht zu entnehmen, daß das Landgericht den Antrag vom 2. Mai 1950 als weniger umfassend als den Antrag vom 24. April 1950 angesehen und dies bei der Entscheidung berücksichtigt hat. Zur Begründung des zugesprochenen Feststellungsanspruches heißt es in den Urteilsgründen: ".....Auch dem Antrage auf Feststellung war stattzugeben. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse daran, daß festgestellt wird, daß das beklagte Land ihm auch den mit dem Zahlungsantrag nicht gewährten weiteren Schaden ersetzt. Denn nach dem jetzigen Stande des Rechtsstreits kann er ihn noch nicht beziffern und die Feststellung ist

schon wegen der sonst drohenden Verjährung nötig". Diese Gründe lassen erkennen, daß das Landgericht über den gesamten bereits entstandenen Schaden - soweit er nicht Gegenstand der Leistungsklage gewesen ist - hat entscheiden wollen, weil es von der Auffassung ausgegangen ist, daß der Kläger diesen Schaden noch nicht beziffern könne. Diesen Willen hat das Gericht auch durch die Urteilsformel hinreichend zum Ausdruck gebracht. Die Einengung "soweit er noch nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann" bezieht sich lediglich auf das Verhältnis des Feststellungsausspruchs zum Leistungsbegehren des Erblassers. Sie besagt nichts anderes, als wenn das Landgericht formuliert hätte, das beklagte Land sei verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen, "soweit er nicht von dem Leistungsantrag umfaßt wird". Der gesamte bereits entstandene Schaden ist auch Gegenstand dieses Rechtsstreits gewesen; denn der Antrag vom 2. Mai 1950 enthält - wie bereits ausgeführt - gegenüber dem Antrage vom 24. April 1950, soweit er das Feststellungsbegehren betrifft, keine Einschränkung.

Der Feststellungsausspruch des Landgerichts erstreckt sich ferner nicht nur auf den bereits entstandenen und noch in Zukunft entstehenden materiellen Schaden, sondern auch auf den immateriellen Schaden (Schmerzensgeld) - vgl. BGH LM § 256 ZPO Nr.5 -; denn die Leistungsklage hat sich nur auf einen Teilbetrag des Schmerzensgeldes erstreckt.

Aus alledem ergibt sich, daß die vom beklagten Land erhobene Einrede der Verjährung nicht begründet ist, weil die Klageansprüche [illegible] in ihrem Bestande schon durch Urteil vom 17. November 1953 rechtskräftig festgestellt worden sind.

c) Der Revisionskläger macht nur noch einen Zahlungsanspruch in Höhe von 6 100 DM geltend. Diesen stützt er in erster Linie auf Verdienstausfall für die Zeit vom 23.

Mai 1947 bis zum 12. August 1951, hilfsweise auf Schmerzensgeld. Es muß nunmehr sachlich darüber befunden werden, ob und in welcher Höhe der Erblasser der Kläger auch vor dem 12. August 1951 - auf diesen Zeitpunkt hatte es das Berufungsgericht abgestellt - einen Verdienstausfall erlitten hat. Der erkennende Senat ist aber nicht in der Lage, über diesen Anspruch schon abschließend zu entscheiden, da die hierzu notwendigen tatrichterlichen Feststellungen fehlen. Das Berufungsgericht hat zwar den reinen Jahresverdienst des Erblassers für das Jahr 1951 auf 12 000 DM geschätzt (BU S.15). Es hat diese Schätzung eingehend begründet. Diese Schätzung ist nach § 287 ZPO rechtlich einwandfrei und von der Revision auch nicht angegriffen worden. Da das Berufungsgericht in seiner Schadensberechnung den Verdienst erst ab 12. August 1951 (4 600 DM) einbezogen hat, verbleiben daher noch 7 400 DM zugunsten des Revisionsklägers. Von diesem Betrage sind jedoch - um den Verdienstausfall ermitteln zu können - die Einkünfte des Erblassers der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 11. August 1951 und die von ihm in diesem Zeitraum bezogenen Renten abzusetzen. Diese Beträge lassen sich aber aus den tatrichterlichen Feststellungen nicht vollständig entnehmen; so besagt die Aussage des Zeugen H[redacted] - auf die das vom Berufungsgericht in Bezug genommene landgerichtliche Urteil verweist - lediglich, Gottfried L[redacted] habe in der Zeit vom 5. Dezember 1950 bis zum 6. Mai 1951 bei der Firma A. H[redacted] & Co AG einen Verdienst von 5 889,20 DM gehabt, ohne diese Bezüge zeitlich aufzugliedern (GA Bd.I S.100). Bei dieser Sachlage ist dem Senat eine abschließende Sachentscheidung nicht möglich.

Das angefochtene Urteil mußte daher im Umfange der Revision aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Diesem ist auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Dr. Geiger Dr. Weber Dr. Kreft

Dr. Arndt Dr. Beyer